

Antrag

der Abgeordneten Joana Cotar, Barbara Lenk, Eugen Schmidt, Beatrix von Storch, René Bochmann, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Wachstumspotenziale in der Datenökonomie gestalten, Entwicklungshemmnisse beseitigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, dessen Gesetzesgrundlage das Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVRG) von 1963 ist und dessen Mitglieder zu früheren Zeiten den informellen Titel der „5 Wirtschaftsweisen“ trugen (www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/179649/50-jahre-fuenf-wirtschaftsweise-27-02-2014), ist seit mittlerweile einem Jahr auf nur noch 4 Wirtschaftsweisen und -weisinnen zusammengeschrumpft (www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/fotos/ratsmitglieder/ueb_ratsm.pdf). Dies steht nicht nur im Widerspruch zu § 1 Abs. 2 SVRG, sondern dokumentiert auch den dramatischen Bedeutungsverlust, den dieses einst wichtigste Beratergremium der Bundesrepublik Deutschland unter der Kanzlerschaft von Angela Merkel zu verzeichnen hat.

Die Geringschätzung des Sachverständigenrates von Seiten der Bundesregierung unter Altkanzlerin Merkel hat zu einer dermaßen eklatanten Aushöhlung des wirtschaftspolitischen Sachverständigenrates der Regierung geführt, dass im Jahresgutachten 2013/14 eine „rückwärtsgewandte Wirtschaftspolitik“ konstatiert wurde.

2. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat sich in dem vorliegenden Jahresgutachten 2012/22 mit dem Titel „Bildung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit“ nun bereits zum siebten Mal in Folge mit unterschiedlichen volkswirtschaftlichen Aspekten der Digitalisierung befasst. Im Jahresgutachten 2015/16 mit Industrie 4.0, 2017/18 mit Fachkräftesicherung in der digitalen Arbeitswelt, 2018/19 mit Infrastruktur und Besteuerung, 2019/20 mit Plattformökonomie und FinTechs, 2020/21 mit Digitalisierung und Innovation.

In dem vorliegenden Jahresgutachten 2021/22 betrachtet der Sachverständigenrat Entwicklungshemmnisse und Wachstumspotenziale in der Datenökonomie.

Der Sachverständigenrat hat mit seiner mehrjährigen Begutachtung die volkswirtschaftliche Bedeutung der Digitalisierung für forschungsstarke Innovationen, industrielle Produktivität und auch staatliche Handlungsfähigkeit als Anbieter digitaler Infrastrukturen und Dienstleistungen eindrucksvoll herausgestellt.

Die wirtschaftswissenschaftlichen Empfehlungen des Sachverständigenrates, wie die Vermittlung digitaler Schlüsselkompetenzen im Bildungssystem, die verstärkte Bereitstellung von Daten des öffentlichen Sektors für die Entwicklung privater digitaler Geschäftsmodelle, die stärkere Verankerung von Innovationskriterien in der öffentlichen Beschaffung oder die Gewährleistung der wettbewerblichen Offenheit digitaler Märkte (JG 20/21, S.285) verhallten in der physikalisch dominierten Kanzlerschaft der Jahre 2005 bis 2021 jedoch weitgehend ungehört.

3. Das vorliegende Jahresgutachten 2021/22 weist eindrücklich darauf hin, dass die Corona-Pandemie zu einem Digitalisierungsschub geführt hat und legt damit die jahrelangen Versäumnisse der Kanzlerschaft Merkel offen, die zu einer nationalen Notlage im Bereich der digitalen Bildung, der digitalen Medizinversorgung und der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung geführt haben.

Deutschland leidet unter einer unzureichenden Breitbandversorgung, einer inakzeptablen Anzahl an Funklöchern und einer unsicheren 5G-Netzinfrastruktur, was die nationale Sicherheit und Souveränität Deutschlands gefährdet und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft schwächt.

Die Digitalpolitik der Merkel-Regierungen 1 bis 4 hat es versäumt, US-amerikanischen Monopolunternehmen der Digitalbranche regulatorische Schranken aufzuerlegen, was es diesen Unternehmen weiterhin ermöglicht, den Verbraucherschutz einzuschränken, Innovationen zu behindern, unlegitimiert in demokratische Prozesse einzugreifen und ungeniert in großem Umfang Steuern zu vermeiden.

In Bereichen wie eGovernment, Breitbandausbau und Künstliche Intelligenz ist Deutschland unter den Regierungen Merkel 1 bis 4 im internationalen Vergleich zurückgefallen. Laut einer Studie des European Center for Digital Competitiveness der internationalen ESCP-Universität aus dem Jahr 2020 ist Deutschland seit dem Jahr 2017 im weltweiten Vergleich um 52 Plätze zurückgefallen, unter den G20-Staaten liegt es lediglich noch auf Platz 16 (https://digital-competitiveness.eu/wp-content/uploads/ESCP_Digital-Riser-Report_2020-1.pdf, S. 13 f.).

In den vergangenen Legislaturperioden der Kanzlerschaft Merkel wurde ferner ein kaum noch überschaubares Geflecht an Beratungs-, Koordinierungs- und Umsetzungsgremien im Themenbereich Digitalisierung etabliert, was zu Verantwortungslosigkeit und Kompetenzgerangel geführt hat und den Empfehlungen von Normenkontrollrat und Bundesrechnungshof widerspricht (Monitor Digitale Verwaltung #4, S. 13 f.). Die Vorschläge der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung, in jedem Bundesministerium Chief Data Scientists und Datenlabore sowie weitere zahlreiche Kompetenzzentren und Plattformen zu etablieren, reihen sich harmonisch in diese Misswirtschaft ein.

Der Bundestag schließt sich damit der deutlichen Kritik des vorliegenden Jahresgutachtens 2012/22 an (S. 359), eine Aufspaltung der Verantwortlichkeiten führe zu Doppelstrukturen und erschwere die effektive Koordination, die für eine übergreifende Digitalisierungsstrategie erforderlich sei.

4. Der Deutsche Bundestag unterstützt ausdrücklich die Empfehlungen des vorliegenden Jahresgutachtens 2021/22, Entwicklungshemmnisse in der Datenökonomie abzubauen, indem Datenzugang und -austausch in Deutschland und in der EU gefördert werden, indem der Wettbewerb in der Plattformökonomie gestärkt wird und indem digitaler Verbraucherschutz und Cybersicherheit gestärkt werden.

5. Der Deutsche Bundestag schließt sich der Kritik des vorliegenden Jahresgutachtens 2021/22 an (S. 347), dass die in der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung angekündigten Datenräume und -treuhändermodelle noch nicht existieren.

Der Bundestag begrüßt die strategische Absicht der Bundesregierung, mit dem Konstrukt der Datentreuhänder keine neue Bürokratie schaffen zu wollen. Dementsprechend lehnt der Bundestag die Schaffung eines geplanten neuen Zentrums für Digitale Souveränität sowie weitere Doppelstrukturen ab.

Die weiteren in der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf die Gestaltung von Datentreuhandlungen sind ebenfalls unzureichend. So werden nur sehr wenige mögliche Funktionen eines Datentreuhänders adressiert (Anonymisierung/Pseudonymisierung, Qualitätssicherung und Verwaltung). Eine weitergehende Systematisierung von Treuhandlungen, z. B. zum Schutz besonders sensibler Patienten-Daten unterbleibt jedoch.

Eine generelle Verpflichtung zum Teilen von Daten, insbesondere auch in Bezug auf nichtpersonenbezogene Daten, lehnt der Bundestag ab. Lediglich der Zugang zu öffentlichen Daten muss im Grundsatz unbeschränkt sein und deren Zurverfügungstellung verpflichtend. Auf besonders datengetriebenen Märkten kann dagegen eine Verpflichtung zum Teilen von bestimmten Daten erforderlich sein, jedoch darf eine solche Verpflichtung Wettbewerbsvorteile und Marktmacht großer datenverarbeitender Unternehmen und Plattformen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen nicht weiter verstärken.

Die sogenannte Datenstrategie der Bundesregierung ist ferner keine Strategie im eigentlichen Sinne, da sie weder eine klare, strategische Zielsystematik, noch inhaltliche oder zeitliche Priorisierungen noch Ressourcen definiert, sondern lediglich eine Auflistung von Einzelvorhaben, die ohnehin bereits vorgesehen waren oder sich bereits in Umsetzung befinden oder zwingende Umsetzungen von EU-Gesetzgebungen in deutsches Recht darstellen. Noch dazu beschränken sich Einzelvorhaben häufig lediglich auf Sachverhaltsprüfungen, wie z. B. zum Thema Diskriminierung beim Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI), zu dem der im Oktober 2019 vorgelegte Abschlussbericht der Datenethikkommission jedoch bereits konkrete Maßnahmenvorschläge beinhaltet (Gutachten der Datenethikkommission, S. 193).

Der Bundestag schließt sich daher der deutlichen Kritik des vorliegenden Jahresgutachtens 2012/22 an (S. 359), es fehle an Kohärenz der Digitalmaßnahmen in Deutschland sowie einer strategischen Priorisierung. Dabei fokussiert der Sachverständigenrat insbesondere die sogenannte Datenstrategie und die Umsetzungsstrategie „Digitalisierung Gestalten“ der Bundesregierung. Der Bundestag teilt ferner die Einschätzung des Sachverständigenrates, dass ohne eine konkrete Digitalisierungsstrategie mit überprüfbaren Meilensteinen ihrer Umsetzung auch ein eigenständiges Digitalministerium nicht viel bewegen könne.

Der Deutsche Bundestag schließt sich damit auch der Expertenmeinung der öffentlichen Anhörung im Rahmen der 73. Sitzung des Ausschusses Digitale Agenda (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw08-pa-digi-tale-agenda-805186) an, die sogenannte Datenstrategie beinhalte vor allem Prüfaufträge, Forschungs- und Wirtschaftsförderung, während Maßnahmen zur Stärkung der Verbraucherrechte in einer immer stärker datengetriebenen Gesellschaft nicht ausreichend vertreten sind.

Die Bundesregierung hat mit ihrer sogenannten Datenstrategie zwar einen längst überfälligen Regulierungsprozess für die Datenwirtschaft angestoßen, doch sind die gesteckten Eckpunkte und Einzelziele im Vergleich mit Entwicklungen in

Ländern wie Großbritannien enttäuschend unambitioniert. Insbesondere adressiert die sogenannte Datenstrategie der Bundesregierung weder hinreichend den gesellschaftlichen Mangel an Vertrauen zum Austausch sensibler Daten, z. B. im Gesundheitswesen, noch die unzureichende technische Interoperabilität von Dateninfrastrukturen.

Die mutmaßlich beabsichtigte Fortschrittsberichterstattung zu der sogenannten Datenstrategie ist in ihrer Systematik völlig unbrauchbar, da im Vergleich zu der sogenannten Umsetzungsstrategie Digitalisierung der Bundesregierung noch nicht einmal messbare Umsetzungsschritte definiert werden, sondern beliebig Inhalte oder Ziele der zahlreichen Programme und Einzelprojekte lediglich mit den Ausprägungen „In Planung“ und „Laufend“ kategorisiert werden.

6. Der Deutsche Bundestag unterstützt nachdrücklich das Ansinnen des vorliegenden Jahresgutachtens 2021/22 (S. 348), dass von der öffentlichen Verwaltung selbst positive Impulse für die Bereitstellung von Daten ausgehen sollten sowie die Forderung, dass die Open-Data-Strategie der Bundesregierung konsequent umgesetzt werden sollte, um Verwaltungs- und auch Forschungsdaten öffentlich zugänglicher zu machen. In diesem Zusammenhang weist der Bundestag ferner auf die Analyse seiner Wissenschaftlichen Dienste hin, dass auch die Bundesverwaltung selbst das Innovationspotenzial, welches die Digitalisierung und die Nutzung von Daten beinhaltet, noch nicht hinreichend ausschöpft (Wissenschaftliche Dienste, WD 10-3000-004/21, S. 4).
7. Der Deutsche Bundestag weist hinsichtlich der im vorliegenden Jahresgutachten 2021/22 (S. 352) empfohlenen Stärkung des Wettbewerbs der Plattformökonomie mit Besorgnis darauf hin, dass nach Einschätzung des Sachverständigenrates der im geplanten europäischen Digital Markets Act (DMA) gewählte Regulierungsansatz über verhaltensbezogene Auflagen für marktbeherrschende Gatekeeper-Plattformen bislang oft nur bedingt erfolgreich war und schließt sich der Einschätzung des Sachverständigenrates an, dass der alternative Regulierungsansatz der strukturellen Auflagen (Zerschlagung, Abspaltung) auch den Vorteil geringerer Kosten für die Überwachung durch die Behörden hätte.
8. Der Deutsche Bundestag weist besorgt auf die im vorliegenden Jahresgutachten 2021/22 getroffene Einschätzung hin, dass die digitalen Kompetenzen der Verbraucher beispielsweise im Umgang mit Verbraucherdaten und digitalen Identitäten noch mangelhaft sind. Der Bundestag begrüßt daher den Ansatz der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung, neben dem Zugang zu und der Nutzung von Daten auch die Datenkompetenz als weiteren Regelungsgegenstand zu berücksichtigen (vgl. dazu insbesondere den Antrag der AfD-Fraktion, Drucksache 19/29776). Darüber hinaus sollte im geplanten europäischen Digital Services Act (DSA) jedoch auch der digitale Verbraucherschutz mit Hilfe der konkreten Regulierungsvorschläge, auf die der Sachverständigenrat hinweist, zusätzlich unterstützt werden, wie z. B. die Untersagung des Vortäuschens falscher Dringlichkeit oder die späte Ausweisung des Gesamtkaufpreises in einem Online-Bestellvorgang.
9. Der Deutsche Bundestag stimmt mit dem vorliegenden Jahresgutachten 2021/22 überein (S. 356), dass das Ziel nationaler technologischer Souveränität nicht mit einem Streben nach technologischer Autarkie gleichzusetzen ist, sondern vorrangig einer europäischen Zusammenarbeit bedarf, die marktwirtschaftlichen Prinzipien folgen muss.

Der Bundestag teilt die Einschätzung des Sachverständigenrates, dass die Beteiligung an internationalen Standardisierungsverfahren dabei für Deutschland von großer Bedeutung ist.

Die Idee der Förderung deutscher und europäischer Unternehmen im Rahmen des GAIA-X-Projektes wird durch die Beteiligung außereuropäischer Oligopol-Unternehmen im Bereich der Cloud-Technologie jedoch entscheidend geschwächt. Die beabsichtigte Orientierung an dem Schutz der Verbraucher und der nationalen Sicherheit kann bei einer Beteiligung von Unternehmen wie Palantir oder Huawei zweifellos nicht gewährleistet werden.

Der Bundestag teilt ferner die Einschätzung des Sachverständigenrates in seinem vorliegenden Jahresgutachten 2021/22 (S. 357), dass gerade öffentliche Auftraggeber zu einer umfangreicheren Nutzung der GAIA-X-Infrastruktur beitragen könnten, was bislang jedoch größtenteils unterblieben ist.

10. Der Deutsche Bundestag teilt die Einschätzung des Sachverständigenrates in seinem vorliegenden Jahresgutachten 2021/22 (S. 358), dass Cybersicherheit eine grundlegende Voraussetzung für digitale Souveränität und wirtschaftliche Wachstumspotenziale ist.

Mit der im IT-Sicherheitsgesetz 2.0 (IT-SiG 2.0) vorgenommenen personellen und finanziellen Stärkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wurde ein großer Schritt zum weiteren Aufbau entsprechender Fähigkeiten getan. Das BSI sollte jedoch auch weiter zu einer starken Verbraucherschutzbehörde ausgebaut werden, z. B. durch den Betrieb einer IT-Hotline für Bürger, vergleichbar mit den 110-/112-Notfallnummern. Allerdings ist das IT-SiG 2.0, vermutlich aufgrund der mangelhaften Beteiligung aller interessierten Kreise, zu stark vom Staat her gedacht. Netzwerkförmigen Bedrohungen im Cyberraum kann nicht durch eine sternförmige Abwehrstrategie einzelner Behörden begegnet werden. Die zahlreichen Initiativen in Wirtschaft und Gesellschaft im Bereich IT-Sicherheit sollten daher noch stärker mit dem regulatorischen Konzept des IT-SiG 2.0 verknüpft werden. Der Bundestag begrüßt daher die positive Erwähnung der Deutschen Cyber-Sicherheitsorganisation DCSO im vorliegenden Jahresgutachten 2021/22, die auf einen Zusammenschluss von DAX-Konzernen zurückgeht und als Vorbild für weitere branchenspezifische oder regionale Initiativen dienen könnte.

Der Einschätzung des Sachverständigenrates, die transparente Einhaltung von Sicherheitsanforderungen könne durch Zertifizierung sichergestellt werden, wie sie das IT-SiG 2.0 beispielsweise bei Komponenten von Mobilfunknetzen fordert, wird jedoch nachdrücklich widersprochen. Die Überprüfungen der Netzwerk-Technologie des Huawei-Konzerns durch das BSI in dem im November 2018 in Bonn eingerichteten Security Innovation Lab sind nach Ansicht von Experten nicht hinreichend und können prinzipiell auch keine prospektiven Gefährdungsaussagen z. B. im Hinblick auf künftige Software-Updates treffen (www.tagesschau.de/wirtschaft/huawei-telekommunikation-netz-ausbau-101.html). Dazu hatte das britische GCHQ bereits im Jahr 2018 die Aussage getroffen, man habe zwar den von Huawei zur Verfügung gestellten Programmcode geprüft, könne aber keine zuverlässigen Aussagen über jenen Programmcode treffen, der in den Produkten von Huawei tatsächlich zur Anwendung kommt. Die einmalige Offenlegung von Programmcodes oder die Zertifizierung von Netzwerk-Komponenten ist für die Gewährleistung der digitalen Souveränität ebenso wenig hinreichend wie sogenannte „No-spy-Klauseln“ in Beschaffungsverträgen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die neue Bundesregierung daher auf,
 1. unverzüglich die geltende Gesetzeslage des SVRG umzusetzen und den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wieder mit den vorgeschriebenen fünf, statt nur mit vier Wirtschaftsweisen zu besetzen,

2. die Bedeutung dieses Beratungsgremiums wieder entsprechend seiner konstitutionellen Herausgehobenheit und wissenschaftlichen Exzellenz zu würdigen und seine Handlungsempfehlungen prioritär umzusetzen,
3. die wirtschaftswissenschaftliche Bildung und Forschung in Deutschland deutlich zu stärken, um jederzeit ein hinreichendes Reservoir an unabhängigen, exzellenten und international eingebundenen Wissenschaftlern zur Besetzung des Beirates zur Verfügung zu haben,
4. sich im Rahmen der Schaffung eines Rechtsrahmens für die Regulierung von zeitnah einzurichtenden Datenräumen dafür einzusetzen, eine Akkreditierung oder Zertifizierung von Treuhändern im Rahmen des Data Governance Act zu etablieren, die deren Zulässigkeit und Kompetenzen regelt, insbesondere Treuepflichten normiert und Interessenkonflikte ausschließt sowie Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten beinhaltet,
5. im Rahmen der Schaffung eines Rechtsrahmens für die Regulierung von zeitnah einzurichtenden Datenräumen von einer generellen Verpflichtung zum Teilen von Daten abzusehen, insbesondere auch in Bezug auf nichtpersonenbezogene Daten; lediglich der Zugang zu öffentlichen Daten soll im Grundsatz unbeschränkt sein und die Zurverfügungstellung verpflichtend,
6. in der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung hinsichtlich der Gestaltung von Datentreuhandlungen eine größere Anzahl möglicher Funktionen eines Datentreuhänders zu adressieren,
7. in zweijährigem Turnus eine wissenschaftliche Evaluierung der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung durch Sachverständige, die im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag benannt werden, durchführen zu lassen, die die strategische Zielerreichung, den kumulierten Mittelabfluss und die zweckmäßige Mittelverwendung prüft und hinsichtlich der Beendigung oder Fortführung von Einzelvorhaben oder -programmen maßgebliche Empfehlungen abgibt,
8. ein begleitendes wissenschaftliches Monitoring durchzuführen, das die für die sogenannte Datenstrategie rahmengebenden technischen Entwicklungen, relevante Gesetzgebung, sich entwickelnde neue Geschäftsmodelle und auch angrenzende Strategien der Bundesregierung, wie die Umsetzungsstrategie Digitalisierung, die KI-Strategie oder die Blockchain-Strategie, berücksichtigt und daraus ggf. Anpassungserfordernisse für die sogenannte Datenstrategie ableitet,
9. im Rahmen einer kontinuierlichen Fortschrittberichterstattung zur sogenannten Datenstrategie den Stand der jeweiligen Umsetzung und die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen und fristgerechten Projektabschlusses sowie die Zweckdienlichkeit der Einzelvorhaben zu dokumentieren,
10. den Bundestag halbjährlich über die jeweils aktualisierte Version der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung zu unterrichten,
11. die Umsetzung der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr federführend zu übertragen,
12. das Statistische Bundesamt so zu ertüchtigen, dass es sämtliche Bundesbehörden umfassend, wirksam, zeitnah und rechtskonform bei der Generierung, Aufbereitung und Verteilung von Daten proaktiv unterstützt und dadurch als zentraler Ansprechpartner der im Rahmen der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung geplanten Chief Data Officers in den Bundesministerien dienen kann; dazu sind das geplante Kompetenzzentrum Open Data (CCOD) sowie sämtliche weiteren geplanten Zentren und Plattformen in das Statistische Bundesamt zu integrieren bzw. unter dessen Fachaufsicht zu stellen,

13. neben der Entwicklung von Fähigkeiten auch zielführende Weisungen, Anreize und Sanktionen zu entwickeln, damit auch die Bundesverwaltung selbst das Innovationspotenzial, welches die Digitalisierung und die Nutzung von Daten beinhaltet, größtmöglich ausschöpft,
14. die öffentliche Förderung zur Nachnutzung von bestehenden Forschungsdatensätzen ersatzlos zu streichen und eine mögliche Nachnutzung, auf Grundlage des Gebotes der sparsamen Mittelverwendung, vielmehr als Auflage in die Förderbedingungen öffentlich finanzierter Forschungsprojekte zu integrieren,
15. den Bau und Ausbau von Forschungsdatenzentren an den Bundesministerien in den Ausbau der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) zu integrieren; insbesondere ist die gesonderte Entwicklung und Etablierung von Datenformaten, Schnittstellenstandards etc. für die Forschungsdatenzentren der Bundesministerien zu vermeiden,
16. im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Digital Markets Act (DMA) auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass die bereits vorgeschlagenen Verpflichtungen für Gatekeeper-Plattformen hinsichtlich des Verknüpfens personenbezogener Daten von Endnutzern, der Zusammenarbeit mit gewerblichen Nutzern sowie mit Werbetreibenden und Verlagen nicht abgeschwächt werden,
17. im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Digital Markets Act (DMA) auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass in Bezug auf Gatekeeper-Plattformen der Regulierungsansatz der verhaltensbezogenen Auflagen durch den Ansatz der strukturellen Auflagen ergänzt wird,
18. sich auf europäischer Ebene und in Unterstützung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) dafür einzusetzen, dass Datenschutzrecht und die Beachtung von Grundrechten, insb. des Grundrechts auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, auch gegenüber außereuropäischen Monopol-Unternehmen konsequent durchgesetzt wird und dafür ggf. auch unionsrechtliche Schritte, wie z. B. Vertragsverletzungsverfahren gegen die Sitzländer untätiger europäischer (Datenschutz-)Aufsichtsbehörden, eingeleitet werden, da durch entsprechende Ungleichbehandlungen auch existentielle Wettbewerbsnachteile für deutsche und europäische Unternehmen der Datenökonomie entstehen,
19. sich im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der ePrivacy-Verordnung auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Verbraucherinteressen Vorrang vor den Interessen der digitalen Werbewirtschaft haben,
20. sich im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der ePrivacy-Verordnung auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, Hersteller von Internet-Browsern auf ein „data protection by design“-Prinzip zu verpflichten und wirkungsvolle Kontroll- und Sanktionsmechanismen in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen der DSGVO zu integrieren, da datenschutzfreundliche Voreinstellungen in erster Linie die besonders vulnerablen Verbrauchergruppen schützen, wie z. B. ältere Menschen oder Menschen mit niedriger Bildung,
21. das „data protection by design“-Prinzip in öffentliche Beschaffungsrichtlinien, insbesondere im Rahmen des Konzeptes der innovativen öffentlichen Beschaffung, zu integrieren und Förderrichtlinien für öffentliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte entsprechend zu beauftragen,
22. den mit der DSGVO etablierten Europäischen Datenschutzausschuss sowie ggf. den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als beratende Ansprechpartner für Datenschutzfragen auf europäischer Ebene gegenüber der Wirtschaft und insbesondere Start-ups zu ertüchtigen,

23. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu einer starken Verbraucherschutzbehörde auszubauen, z. B. durch den Betrieb einer IT-Sicherheits hotline für Bürger, vergleichbar mit den 110-/112-Notfallnummern,
24. bei der Umsetzung des freiwilligen Sicherheitskennzeichens im Rahmen des IT-SiG 2.0 und bei der Definition des Standes der Technik die Verfahrenskennnisse und das technische Verständnis der etablierten normgebenden Institutionen wie DIN oder ETSI einzubeziehen,
25. bei der Umsetzung der Regelungen zur Cybersicherheit verstärkt die zahlreichen Initiativen in Wirtschaft und Gesellschaft im Bereich IT-Sicherheit einzubeziehen,
26. zu einer zeitnahen und engen Abstimmung der europäischen NIS-Richtlinie mit den durch das IT-SiG 2.0 novellierten Gesetzestexten zu gelangen,
27. bei der weiteren Gestaltung des Ordnungsrahmens für Cybersicherheit eine Konsolidierung der mittlerweile sehr zahlreichen IT-Sicherheitsgesetze, -verordnungen und -strategien herbeizuführen, da deren Zusammenwirken zu einer Komplexität führt, die IT-Sicherheit eher gefährdet, statt ihr zu dienen,
28. bei der weiteren Gestaltung des Ordnungsrahmens für Cybersicherheit die Aspekte der aktiven Cyberabwehr sowie des Umgangs mit Schwachstellen eindeutig zu regulieren,
29. bei der weiteren Gestaltung des Ordnungsrahmens für Cybersicherheit möglichst frühzeitig und umfänglich angemessen alle interessierten Kreise einzubeziehen,
30. die Gestaltung des Ordnungsrahmens für Cybersicherheit in Zukunft dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr federführend zu übertragen.

Berlin, den 25. Januar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion